

Bieterinformation vom 15.05.2017

Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen/Hinweise	Antworten
4	<p>Im Gesellschaftsvertrag heißt es in § 17 zur Ergebnisverwendung: „Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt, soweit sie keinen abweichenden Beschluss fassen.“</p> <p>Nach dem Gesellschaftsvertrag entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung durch einfache Mehrheit, § 11 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag. Auf Grund der Mehrheitsverhältnisse stellt sich daher die Frage, ob der der Passus in § 17 „soweit sie keinen abweichenden Beschluss fassen“ so zu verstehen ist, dass die Gesellschafter auch hier mit einfacher Mehrheit von dem Grundsatz, dass Gewinne und Verluste der Gesellschaft nach den Geschäftsanteilen verteilt werden, abweichen können. Dies würde dann der Stadt die Möglichkeit eröffnen, stets von dem Grundsatz der Verteilung der Gewinne und Verluste zwischen den Gesellschaftern nach ihren Geschäftsanteilen abzuweichen und sich unverhältnismäßige Vorteile und Gewinne zu verschaffen. Ist dieses Verständnis zutreffend?</p>	<p>Der Bieter ist nach Anlage 2 Ziff. III.3.1 aufgefordert, den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Regeln der Entscheidungsfindung zu bearbeiten. Eine Klarstellung zu § 17, wonach der abweichende Beschluss nur einstimmig gefasst werden kann, wird nicht negativ bewertet. Nach Auffassung der Stadt steht der Minderheitenschutz einer einseitigen abweichenden Beschlussfassung durch die Stadt entgegen.</p>